

# Amtsblatt

der Stadt Bad Bentheim

---

**Nr. 11**

**Jahrgang 2025**

**Erscheinungstag: 30.05.2025**

---

## Inhalt:

- 1. Bekanntmachung der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 179 „Hofstelle Kues“  
Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Unterrichtung / Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**
- 2. Bekanntmachung der Genehmigung der 89. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Bentheim in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 165 „Kita Pustebblume“**



Erhöhung des Tierwohls in den betrieblichen Anlagen sowie für eine zukunftssichere Ausrichtung des Betriebs soll durch den Neubau eines Jungviehstalls die Stallung modernisiert und die Kapazität der Hofstelle um 40 Rinder (1-2 Jahre alt) erhöht werden. Zugleich wird der Besatz des vorhandenen Masthähnchenstalls von 37.000 auf 32.000 Plätze reduziert. Planungsanlass sind die konkreten Planungsabsichten des Vorhabenträgers, zuvor beschriebenes Vorhaben auf seiner Hofstelle in Bad Bentheim umzusetzen. Bei den Planungen werden die aktuellen Tierschutz-Anforderungen berücksichtigt.

Die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren, hierfür sollen im Geltungsbereich Sonderbauflächen „Gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ dargestellt werden.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über Ziel und Zweck der Planung usw. erfolgt mit Auslegung der Vorentwürfe der Planunterlagen, der Vorentwürfe der Begründungen, sowie

- Scoping-Unterlagen zum Umweltbericht, Stand 16.04.2025
- Geruchsgutachten, Stand 13.03.2024

vom 09.06. bis einschließlich 07.07.2025 im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim. Die Unterlagen können dann auch im Internet unter [www.stadt-badbentheim.de/Bauen-Umwelt/Bauleitplanung/](http://www.stadt-badbentheim.de/Bauen-Umwelt/Bauleitplanung/) eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Äußerungen können bis zum Ende der Auslegungsfrist auch schriftlich per Post (Anschrift s. oben), Fax (05922 / -7361) oder per E-Mail (TOeB-Beteiligung@stadt-badbentheim.de) eingereicht werden.

Hinweis: Für die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann ein Termin unter 05922 / -7342 vereinbart werden.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem NDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Bentheim, den 30.05.2025

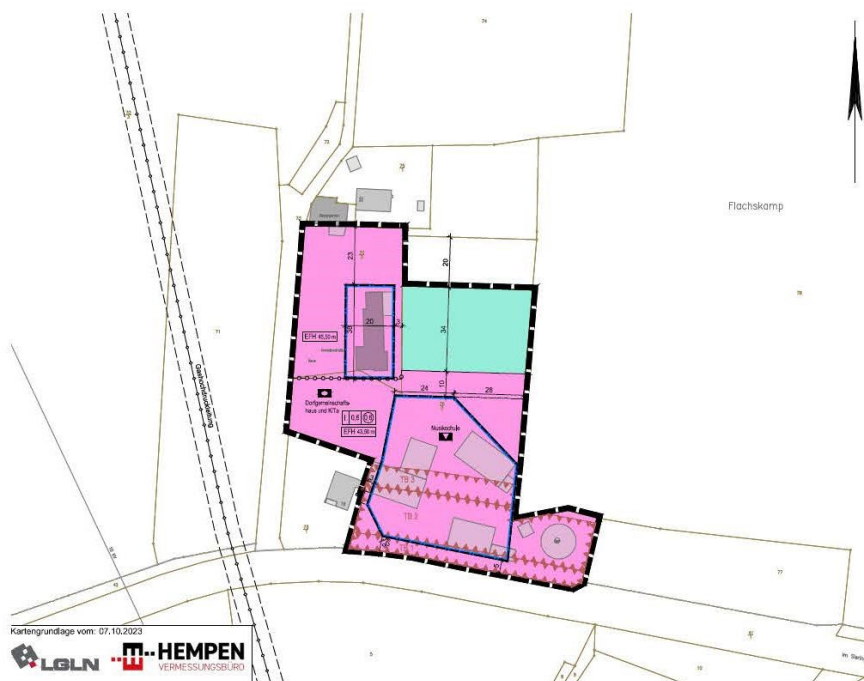
Dr. Pannen  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

## Genehmigung der 89. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Bentheim in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 165 „Kita Pustebblume“

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat mit Bescheid vom 16.05.2025 unter dem Az.: LK GB/63/ON die 89. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Bentheim gem. §6 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. §6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Zudem hat der Rat der Stadt Bad Bentheim in seiner Sitzung vom 30.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 165 „Kita Pustebblume“ gem. §10 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan gem. §10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 - 42 BauGB genannten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Planskizze Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne (s. oben) ist identisch und umfasst im Bereich Sieringhoek eine ehemalige Hofstelle, das Dorfgemeinschaftshaus, das Kita-Gebäude sowie

die angrenzende Waldfläche mit einer Größe von insgesamt ca. 13.500 m<sup>2</sup> (Gemarkung Gildehaus, Flur 93 Flurstücke 75/2 (Teilfläche) und 76/2). Die genaue Abgrenzung ist der vorstehenden Zeichnung zu entnehmen. Es gilt die Innenkante der Umrandung.

Der genehmigte Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht können gem. §10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit dem Datum dieser Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bentheim (Anschrift s. oben) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bad Bentheim, den 30.05.2025

Dr. Pannen  
Bürgermeister